Stiftungssatzung

in der Fassung vom 26. September 2019

Hans und Harry Staab-Stiftung

§ 1
Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

Hans und Harry Staab-Stiftung.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung innerhalb der Verwaltung der Stadt Bad Kreuznach und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports, sozialer Einrichtungen im städtischen Aufgabenbereich sowie der Erhaltung des städtischen Kulturgutes in Bad Kreuznach. Die Zweckerfüllung soll bezüglich des Sports z.B. mittels Mitfinanzierung des Baus einer Schulsporthalle erfolgen. Die Förderung sozialer Einrichtungen soll z.B. durch Unterstützung des Baus eines Jugendkulturzentrums erreicht werden. Zur Erhaltung des städtischen Kulturgutes wird z.B. an die Mitfinanzierung einer musealen Einheit gedacht.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit einem (Anfangs-)Vermögen von

4.600.000,00 DM

(in Worten: Viermillionensechshunderttausend Deutsche Mark) ausgestattet.

(2) Es können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (bisher § 58 Nr. 7 AO).

(2) Ein Drittel des Einkommens der Stiftung, höchstens 180.000,00 DM p.a., soll dazu verwandt werden, um dem Stifter Harry Staab in angemessener Weise -monatlich zahlbaren- Unterhalt zu gewähren. Dieser Unterhalt endet 10 Jahre nach Errichtung der Stiftung.

Bei einem vorzeitigen Ableben des Stifters Harry Staab werden die Unterhaltsleistungen bis zum Ende des 10-Jahres-Zeitraumes an seine erbenden nahen Angehörigen (zu den nahen Angehörigen gehören: Ehefrau, Kinder, Enkel, Geschwister) gezahlt. Sollte die Stiftung nicht in der Lage sein, den Unterhalt in Höhe von 180.000,00 DM zu gewähren, wird die Stadt Bad Kreuznach den fehlenden Betrag übernehmen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Verwaltung

(1) Die Stadt Bad Kreuznach verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Sie belastet die Stiftung mit der ihr aus der Verwaltung des Vermögens entstehenden Kosten.

(2) Die Stadt Bad Kreuznach fertigt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines vom städtischen Rechnungsprüfungsamt geprüften Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.

Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 6
Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

(1) Satzungsänderungen der Stiftung können die Stifter und die Stadt Bad Kreuznach einstimmig beschließen. Nach dem Tode der Stifter sind Satzungsänderungen nur noch möglich, wenn der Stiftungszweck nicht mehr verwirklicht werden kann. Bei Änderungen des Stiftungszweckes hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein.

(2) Die Stadt Bad Kreuznach kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Leben/Lebt die/der Stifter noch, ist ihre/seine Zustimmung einzuholen.

§ 7
Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Bad Kreuznach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

HANS UND HARRY STAAB-STIFTUNG

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen

VORBEMERKUNGEN:

Die Hans und Harry Staab-Stiftung ist eine rechtlich unselbständige Stiftung und wird von der Stadt Bad Kreuznach als Sondervermögen verwaltet.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports, sozialer Einrichtungen im städtischen Aufgabenbereich sowie die Erhaltung des städtischen Kulturgutes in Bad Kreuznach (§ 2 der Stiftungssatzung).
Die Mittel der Stiftung (=jährlicher Überschuss), deren Höhe von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt abhängt, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses durch die Stiftung besteht nicht.
Eine Doppelförderung von Vorhaben durch Stiftungsmittel und städtische (Haushalts-) Mittel soll vermieden werden.

1. Allgemeines

Die Stiftung gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse auf schriftlichen Antrag hin für Vorhaben, die dem Stiftungszweck entsprechen.

Der Finanzausschuss des Stadtrates beschließt grundsätzlich über die Gewährung von Zuschüssen sowie über die Ablehnung von Zuschussanträgen.
Der Sport-, der Kultur-, der Jugendhilfe- sowie der Sozialausschuss haben jeweils ein Vorschlagsrecht für die Gewährung von Zuschüssen.
Im Hinblick auf Anträge, die den Bereich 'Sport' betreffen, sind die Sportförderrichtlinien der Stadt Bad Kreuznach in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Der Finanzausschuss entscheidet grundsätzlich im Frühjahr sowie im Herbst eines jeden Jahres über vorliegende Anträge auf Gewährung eines Zuschusses.

2. Antragsteller

Als Antragsteller kommen insbesondere in Betracht:

- Sportvereine,
- Kirchengemeinden, kirchliche Institutionen,
- Einrichtungen der Stadt Bad Kreuznach -z.B. Museen, Stadtarchiv-,
- gemeinnützige, kulturelle oder soziale Organisationen,
- Schulen bzw. schulische Einrichtungen.

Anträgen privater Personen kann nur entsprochen werden, soweit das mit Stiftungsmitteln zu fördernde Vorhaben dem Stiftungszweck entspricht.

Anträge, die sich auf Vorhaben ausserhalb des Stadtgebietes beziehen, werden unter Hinweis auf die Stiftungssatzung grundsätzlich abgelehnt.
Antragsteller, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung oder Verwendung der Mittel nicht gewährleistet ist, sollen keine Zuschüsse der Stiftung erhalten.

3. Antragsverfahren

Der formlose Antrag auf Gewährung von Stiftungsmitteln soll mindestens folgende Informationen enthalten:

a) Beschreibung des Vorhabens,
b) Kostenschätzung,
c) Finanzierungsplan / u.U. Kostenbeteiligung Dritter,
d) Höhe des von der Stiftung erbetenen Zuschusses.

Der Antrag und gegebenenfalls der Empfehlungsbeschluss eines der Ausschüsse mit Vorschlagsrecht ist dem Kämmereiamt vorzulegen. Das Kämmereiamt fertigt auf dieser Grundlage eine Beschlussvorlage für den Finanzausschuss. Letzterer entscheidet abschließend.

4. Auszahlung der Stiftungsmittel

Bei positivem Beschluss durch den Finanzausschuss erhält der Antragsteller eine schriftliche Zusage durch das Kämmereiamt.
Die Stiftungsmittel werden im Falle einer pauschalen Abgeltung -z.B. Betriebskostenzuschüsse- unverzüglich ausgezahlt. Soweit in der Zusage nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgt die Auszahlung nach Vorlage von prüffähigen Rechnungen oder sonstigen Belegen, aufgrund derer das geförderte Vorhaben plausibel nachvollzogen werden kann.

5. Ordnungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel

Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung kann die Stiftung Mittel ganz oder teilweise zurückfordern.

6. Förderungswürdige Vorhaben

Als förderungswürdig haben sich seit Bestehen der Stiftung folgende Schwerpunkte herauskristallisiert:

Bereich Sport:

- Betriebskostenzuschüsse -pauschal- an Bad Kreuznacher Sportvereine mit eigenen Sportstätten,
- Ausrichtung von / Teilnahme an Sportveranstaltungen,
- Sportgeräte und -material sowie Hilfsmittel,
- Jugendarbeit in Sportvereinen,

Bereich Soziales:

- Behindertenprojekte,
- Veranstaltungen im Stadtgebiet für Kinder und Jugendliche,
- Obdachlosenunterkunft,
- Jugendbegegnungsstätten,
- Unterstützung sozial benachteiligter Familien,
- Wohnumfeldverbesserung zugunsten Jugendlicher im Rahmen der Konversion,

Bereich Kultur:

- heimatbezogene Publikationen,
- denkmalpflegerische Sanierungsvorhaben in Bad Kreuznach,
- Ausstattung von Kirchen im Stadtgebiet (z.B. Orgeln),
- Sicherung / Archivierung historischer Dokumente,
- Museen in der Stadt Bad Kreuznach.

7. Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Finanzausschuss von diesen Richtlinien abweichende Regelungen beschließen, soweit der Stiftungszweck erfüllt wird.

8. Schlussbestimmungen

Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat treten diese Richtlinien am 01.12.2011 in Kraft.